

Häufig gestellte Fragen / FAQ im Webinar zu den

Leitgedanken für den Umgang mit Lese-/ Rechtschreibstörung und Lese-/ Rechtschreibschwäche am Schulstandort



1.	Wo kann ich die "Leitgedanken für den Umgang mit Lese-/ Rechtschreibstorung und Lese-/	_
0	Rechtschreibschwäche am Schulstandort" bekommen?	2
2.	Wo findet man das Rundschreiben Nr. 24/2021 "Richtlinien für den Umgang mit Lese-/	_
2	Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) im schulischen Kontext"?	2
3.		
	mit Behinderungen, chronischen Krankheiten etc. Angemessene Vorkehrungen für	_
4	Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten im Rahmen abschließender Prüfungen"?	2
4.	Wo findet man die Handreichung "Der schulische Umgang mit der Lese-Rechtschreib-	_
_	Schwäche"?	3
5.	Wo findet man die Handreichung "Evidenzbasierte LRS-Förderung - Bericht über die	
	wissenschaftlich überprüfte Wirksamkeit von Programmen und Komponenten, die in der LRS-	_
_	Förderung zum Einsatz kommen"?	
6.	Wo kann man die Handreichungen bestellen?	3
7.	Wie kann die Lese-/ Rechtschreib-Störung bzw. Lese-/ Rechtschreib-Schwäche berücksichtigt	
	werden? Welche gesetzlichen Rahmenbedingungen treffen zu?	3
8.	Wie können wir mit den Leitgedanken umgehen? Können die Leitgedanken für die ganze Schule	
	oder nur für einen Schüler/eine Schülerin gelten bzw. verbindlich sein?	4
9.	Was ist der Unterschied zwischen Lese-/ Rechtschreibschwierigkeiten,	
	Lese-/ Rechtschreibschwäche, Lese-/ Rechtschreib-Störung?	5
10.	·	
	Möglichkeiten der Förderung?	
11.	Wer darf ein Gutachten ausstellen? Von wem sind Gutachten gültig? Wie oft muss ein Gutachte	n
	erbracht/erneuert werden?	7
12.	Können die Lese-/ Rechtschreibschwierigkeiten bei einer sR(D)P oder BRP berücksichtigt	
	werden? Wenn ein Gutachten aus der Unterstufe da ist, zählt es dann noch für die Matura, weni	
	man keinen aktuellen Nachweis bekommt?	7
13.	Brauche ich für die Berücksichtigung der Lese-/ Rechtschreib-Schwierigkeiten ein Gutachten?	9
14.	Muss bzw. wie muss ich die Rechtschreibung bei einer Schularbeit (schriftlichen	
	Leistungserbringung) berücksichtigen? Darf eine Schularbeit aufgrund der Rechtschreibung	
	negativ beurteilt werden? Muss eine Schularbeit bei Vorliegen eines Gutachtens automatisch	
	positiv beurteilt werden?1	0
15.	Kann ich ein Kind mit LRS aufgrund von vier negativen Schularbeiten und "negativen" Diktaten	
	negativ setzen, auch wenn bei den Schularbeiten der Inhalt manchmal negativ war? Wie "gut"	
	muss die Mitarbeit, müssen die Hausübungen, die Grammatikwiederholungen etc. sein, um das	
	Kind positiv zu setzen? Wenn der Rest durchschnittlich erledigt wird, die Schularbeiten und	
	Diktate aber aufgrund der Rechtschreibung negativ sind, reicht das noch aus?1	2
16.	Welche Kompensationsmöglichkeiten für die Lese-/ Rechtschreib-Störung können bei Vorliegen	
	eines Gutachtens auch als Einzelfalllösung herangezogen werden? Wenn die Schularbeit am PC	
	geschrieben wird: Muss man die Fehler trotzdem kategorisieren?1	3
17.	Wie argumentiert man gegenüber denen, die auch schwach sind, aber nicht in dieses Schema	
	fallen, dass sie sehr wohl negativ gesetzt werden können?1	4
18.	Abkürzungsverzeichnis1	5
19.	Quellen- und Literaturverzeichnis1	6



1. Wo kann ich die "Leitgedanken für den Umgang mit Lese-/ Rechtschreibstörung und Lese-/ Rechtschreibschwäche am Schulstandort" bekommen?

Sie können das Leitbild herunterladen von/nachlesen in:

- BALDT: https://lrs-therapeuten.org/beratung-service/leitbild/
- Diese Leitgedanken sind auch in der Handreichung "Der schulische Umgang mit der Lese-Rechtschreib-Schwäche", welche in absehbarem Zeitraum neu erscheinen wird, verankert.
- Die Leitgedanken werden in den nächsten Wochen ebenso von der Homepages des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung abrufbar sein.
- 2. Wo findet man das Rundschreiben Nr. 24/2021 "Richtlinien für den Umgang mit Lese-/ Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) im schulischen Kontext"?

Sie können das Rundschreiben Nr. 24/2021 herunterladen von:

- BALDT Beratung & Service Erlässe: https://lrs-therapeuten.org/beratung-service/erlaesse/
- Schulpsychologie Österreich: https://www.schulpsychologie.at/lernen-lernerfolg/lese-rechtschreibschwaeche/handreichungen
- Rundschreibendatenbank des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung: https://rundschreiben.bmbwf.gv.at/
- 3. Wo findet man das Rundschreiben Nr. 11/2021 "Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit Behinderungen, chronischen Krankheiten etc. Angemessene Vorkehrungen für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten im Rahmen abschließender Prüfungen"?

Sie können das Rundschreiben Nr. 11/2021 herunterladen von:

- BALDT Beratung & Service Erlässe: https://lrs-therapeuten.org/beratung-service/erlaesse/
- Schulpsychologie Österreich: https://www.schulpsychologie.at/lernen-lernerfolg/lese-rechtschreibschwaeche/leistungsbeurteilung
- Rundschreibendatenbank des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung: https://rundschreiben.bmbwf.gv.at/



4. Wo findet man die Handreichung "Der schulische Umgang mit der Lese-Rechtschreib-Schwäche"?

Sie können die Handreichung herunterladen von:

- BALDT Beratung & Service Erlässe: https://lrs-therapeuten.org/beratung-service/erlaesse/
- Schulpsychologie Österreich: https://www.schulpsychologie.at/lernen-lernerfolg/lese-rechtschreibschwaeche/handreichungen
- 5. Wo findet man die Handreichung "Evidenzbasierte LRS-Förderung Bericht über die wissenschaftlich überprüfte Wirksamkeit von Programmen und Komponenten, die in der LRS-Förderung zum Einsatz kommen"?

Sie können die Handreichung herunterladen von:

- BALDT Beratung & Service Erlässe: https://lrs-therapeuten.org/beratung-service/erlaesse/
- Schulpsychologie Österreich: https://www.schulpsychologie.at/lernen-lernerfolg/lese-rechtschreibschwaeche/handreichungen
- 6. Wo kann man die Handreichungen bestellen?

Sie können die Handreichungen im Publikationenshop des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestellen: https://rundschreiben.bmbwf.gv.at/.

7. Wie kann die Lese-/ Rechtschreib-Störung bzw. Lese-/ Rechtschreib-Schwäche berücksichtigt werden? Welche gesetzlichen Rahmenbedingungen treffen zu?

Die Berücksichtigung der Lese-/ Rechtsschreibschwierigkeiten erfolgt durch eine intensive Ausschöpfung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung (vgl. BMBWF - I/2 (Schulpsychologie-Bildungsberatung, 2021, S. 2-3).

Die folgenden gesetzlichen Bestimmungen sind bei Lese-/ Rechtsschreibschwierigkeiten grundsätzlich anzuwenden:



Schulunterrichtsgesetz, BGBI. Nr. 472/1986 - SchUG:

• § 18: Leistungsbeurteilung

• § 18 Abs. 6: Leistungsbeurteilung (bei Lese-/ Rechtschreibstörung)

• § 20: <u>Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe</u>

• § 38: Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung

Leistungsbeurteilungsverordnung - LBVO:

• § 2 Abs. 4: Leistungsfeststellung – Allgemeine Bestimmungen betreffend die Leistungsfeststellung (bei Lese-/ Rechtschreibstörung)

• § 3: Leistungsfeststellung - Formen der Leistungsfeststellung

• § 11 Abs. 8: <u>Leistungsbeurteilung - Grundsätze der Leistungsbeurteilung</u> (bei Lese-/

Rechtschreibstörung)

• § 14: Leistungsbeurteilung - Beurteilungsstufen/Noten

• § 15: Leistungsbeurteilung - Besondere Bestimmungen über die

Leistungsbeurteilung bei den schriftlichen Leistungsfeststellungen

• § 16 (1): Leistungsbeurteilung - Fachliche Aspekte für die Beurteilung von

Schularbeiten

• § 20: Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe bzw. für ein Semester –

Allgemeine Bestimmungen

Genauere Ausführungen zu den o. a. Paragraphen finden Sie in dem Rundschreiben Nr. 24/2021 (vgl. BMBWF - I/2 (Schulpsychologie-Bildungsberatung, 2021, S. 3-5). Mehr Information dazu findet sich zusätzlich auf der Homepage der Schulpsychologie Österreich: https://www.schulpsychologie.at/lernen-lernerfolg/lese-rechtschreibschwaeche/leistungsbeurteilung

8. Wie können wir mit den Leitgedanken umgehen? Können die Leitgedanken für die ganze Schule oder nur für einen Schüler/eine Schülerin gelten bzw. verbindlich sein?

Die BALDT Leitgedanken für den Umgang mit Lese-/ Rechtschreibstörung und Lese-/ Rechtschreibschwäche am Schulstandort sind aus langjähriger Erfahrung und Arbeit mit Schüler/innen, deren Eltern und der Zusammenarbeit mit Schulen auf Basis der o. a. gesetzlichen Rahmenbedingungen, den Rundschreiben Nr. 24/2021 und Nr. 11/2021 sowie der Handreichung "Der schulische Umgang mit der Lese-Rechtschreib-Schwäche" vom BALDT entwickelt worden. Diese Leitgedanken sind in der neuen Handreichung "Der schulische Umgang mit der Lese-Rechtschreib-Schwäche" verankert. D. h., dass das



dahinterstehende Konzept vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung unterstützt und anerkannt wird (= ist gültig), weil die rechtlichen Grundlagen darin enthalten sind. Somit kann ein darauf aufbauendes Standortkonzept entwickelt werden.

Zentraler Punkt ist die Entwicklung eines schuleigenen Konzepts, das am Schulstandort zur bestmöglichen Unterstützung für Schüler/innen mit Lese/-Rechtschreib-Schwierigkeiten für alle Schulstufen und Lehrer/innen gleichermaßen gültig ist und den Eltern kommuniziert wird. Ein schulstandortübergreifender Leitgedanke zeichnet Sie als Schule mit Ihrem eigenen Qualitätssigel aus – sie können Ihre Expertise in den Vordergrund stellen. Ein gemeinsamer Konsens über den Umgang mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben, der für alle im schulischen Setting arbeitenden Personen verbindlich ist, kann einerseits Sie, als Schulstandort in Ihrer Expertise im Umgang mit betroffenen Kindern stärken und andererseits eine gemeinsame Basis für die Zusammenarbeit mit Eltern und externen Personen (z. B. Therapeut/innen) bieten. Weiters können sich neue Kolleg/innen anhand dieses Konzepts besser in die schulische Handhabung einfinden.

Die vom BALDT entwickelten Leitgedanken dienen Ihnen als Schule als Arbeitspapier, um ihrem Standort entsprechend ein Konzept zu entwickeln. Entsprechend ihrer Möglichkeiten (z. B. Kann an der Schule eine spezifische Förderung in Kleingruppen angeboten werden?, Gibt es in der Umgebung Therapeut/innen mit denen zusammengearbeitet werden kann?, Müssen je nach Schulstufe/Schulart Schularbeiten in lebenden Fremdsprachen geschrieben werden?, Schüler/innen dürfen sich Listening Exercices auch bei einer Schularbeit ein weiteres Mal anhören...) sollen die BALDT Leitgedanken für Ihre Bedürfnisse und Kapazitäten adaptiert werden.

- 9. Was ist der Unterschied zwischen Lese-/ Rechtschreibschwierigkeiten, Lese-/ Rechtschreibschwäche, Lese-/ Rechtschreib-Störung?
 - Lese-/ Rechtschreibschwierigkeiten: Dies ist der Oberbegriff für alle Schüler/innen, die Schwierigkeiten im Erwerb des Lesens und Rechtschreibens haben, unabhängig von der Ausprägung und/oder der Schulstufe und/oder der Schulform (vgl. BMBWF I/2 (Schulpsychologie-Bildungsberatung, 2021, S. 1)
 - Lese-/ Rechtschreib-Schwäche: Schüler/innen, deren Lese-/ Rechtschreib-Fertigkeiten im Vergleich zur Klassenstufe schwächer sind (unabhängig der



Schulstufe und/oder der Schulform) – d.h. weniger gute/erfolgreiche Fertigkeiten im Lesen und Schreiben haben und einer spezifischen Förderung bedürfen. Bei Bedarf kann man den Rat von externem Personal (z. B. eine pädagogische Diagnostik anhand standardisierter Lese- und Rechtschreibtests bei einem/einer BALDT Therapeut/in) hinzuziehen, um die Förderung noch spezifischer zu gestalten. Ein Gutachten ist aber nicht zwingend notwendig, um Schüler/innen spezifische Hilfe im Schulsetting zukommen zu lassen. Die Rahmenbedingungen bei schriftlichen Arbeiten gelten für alle Schüler/innen genau gleich.

▶ Lese-/ Rechtschreib-Störung: Schüler/innen, deren Lese-/ Rechtschreib-Fertigkeiten im Vergleich zur Klassenstufe schwächer sind (unabhängig der Schulstufe und/oder der Schulform) – d. h. weniger gute/erfolgreiche Fertigkeiten im Lesen und Schreiben haben und einer spezifischen Förderung bedürfen. Wesentlich ist, dass ein klinisch-psychologisches Gutachten, mit der Diagnose Lese- und/oder Rechtschreibstörung vorliegt. Der Einsatz von Hilfsmitteln als Einzellösung muss gewährleistet sein (vgl. BMBWF - I/2 (Schulpsychologie-Bildungsberatung, 2021, S. 4-5).

10. Welche Förderung brauchen diese Schüler/innen? Wo finde ich allgemeine und spezifische Möglichkeiten der Förderung?

Unabhängig davon, ob man von einer Lese-/ Rechtschreib-Schwäche oder Lese-/ Rechtschreib-Störung spricht, diese Schüler/innen bedürfen einer symptomspezifischen Förderung und Unterstützung im schulischen (und außerschulischen) Setting. Symptomspezifisch bedeutet: Leseübungen- und -förderung fürs Lesen, Rechtschreibübungen und -förderung fürs Rechtschreiben.

Sie finden allgemeine und spezifische Möglichkeiten der Förderung für alle Schüler/innen in:

- den BALDT Leitgedanken für den Umgang mit Lese-/ Rechtschreibstörung und Lese-/ Rechtschreibschwäche am Schulstandort
- dem Rundschreiben Nr. 24/2021
- dem Rundschreiben Nr. 11/2021
- der Handreichung "Der schulische Umgang mit der Lese-Rechtschreib-Schwäche"

Ein wesentlicher Punkt darin ist die Transparenz und Kommunikation des schulstandortspezifischen Förderkonzepts (= Leitgedanken im Umgang mit



Schüler/innen mit Lese-/ Rechtschreib-Schwierigkeiten), das für alle Schüler/innen mit dieser Problematik (unabhängig von Schulstufe, Klasse, Lehrer/in) gleichermaßen gilt.

11. Wer darf ein Gutachten ausstellen? Von wem sind Gutachten gültig? Wie oft muss ein Gutachten erbracht/erneuert werden?

Ein klinisch-psychologisches Gutachten einer Lese-/ Rechtschreib-Störung nach ICD-10/11 / DSM 5 anhand standardisierter Lese- und Rechtschreib-Tests wird von einer klinischen Psychologin/einem klinischen Psychologen und/oder einer (Fach-)Ärztin/einem Arzt ausgestellt (vgl. BMBWF - I/2 (Schulpsychologie-Bildungsberatung, 2021, S. 4). Eine pädagogische Diagnostik wird von anderen spezifisch wissenschaftlich ausgebildeten Personen u. a. anhand standardisierter Lese- und Rechtschreib-Tests gestellt. Beide sind gleichermaßen gültig, wobei die klinisch-psychologische Diagnostik den Einsatz von Hilfsmitteln als Einzellösung mit sich bringt (s. o. unter Punkt 9).

Grundsätzlich bedeutet die Ausstellung einer Diagnose für den Schulzeitraum als pädagogische und/oder klinisch-psychologische Diagnose: "einmal Diagnose – immer Diagnose", da sich die Lese-/ Rechtschreibschwierigkeiten nicht "auswachsen". Nachdem eine Diagnose einer Lernstörung eine Entwicklungsdiagnostik ist, macht eine erneute Diagnostik Sinn, um den aktuellen Leistungszuwachs und -stand messen zu können. Wodurch in weiterer Folge die Förderung angepasst und/oder neue Ziele sowie Unterstützungsmöglichkeiten formuliert werden können. Zusätzlich sind die Lese-/ Rechtschreibschwierigkeiten in der Regel stabil – müssen es aber nicht sein, wenn z. B. eine Diagnose in den ersten beiden Schuljahren gestellt wurde und die erreichten Werte grenzwertig waren. Bedenkt man den Zeitraum von einer Erstdiagnose im Primarbereich zur Matura, so kann ein Entwicklungsfortschritt erzielt worden sein, sodass eine erneute klinisch-psychologische Diagnostik vor der Matura empfehlenswert ist.

- 12. Können die Lese-/ Rechtschreibschwierigkeiten bei einer sR(D)P oder BRP berücksichtigt werden? Wenn ein Gutachten aus der Unterstufe da ist, zählt es dann noch für die Matura, wenn man keinen aktuellen Nachweis bekommt?
- S. Homepage Schulpsychologie: "Für die Beurteilung von Kandidat/innen mit Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten im Rahmen der standardisierten Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung ist das Rundschreiben Nr. 24/2021 anzuwenden. Grundsätzlich erfolgt die Beurteilung bei der Teilprüfungen der sR(D)P aufgrund eines begründeten



Beurteilungsvorschlages durch die Prüfungskommission gem. § 38 Abs. 1 und 2 SchUG unter Anwendung des § 18 Abs. 2-4 und 6 des SchUG" (vgl. (Bundesministerium für Bildung, Schulpsychologie-Bildungsberatung, 2022).

Weiter werden in den Rundschreiben Nr. 24/2021 und Nr. 21/2021 relevante Hilfestellungen für Schüler/innen mit LRS bei der standardisierten Reifeprüfung sR(D)P/der Berufsreifeprüfung (BRP) bzw. relevante §§ der Prüfungsordnung der jeweiligen Schulform angeführt.

- S. Rundschreiben Nr. 24/2021: "Im Falle einer Beeinträchtigung durch eine Körper- oder Sinnesbehinderung, die geeignet ist, das Prüfungsergebnis zu beeinflussen, sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Vorkehrungen im organisatorischen Ablauf und in der Durchführung der abschließenden Prüfung festzulegen, die ohne Änderung des Anforderungsniveaus eine nach Möglichkeit barrierefreie Ablegung der Prüfung durch die betreffende Prüfungskandidatin oder den betreffenden Prüfungskandidaten ermöglichen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die erforderlichen Veranlassungen zu treffen. Lese-/Rechtschreibschwäche Wurde Schulalltag eine /Rechtschreibstörung festgestellt und entsprechend berücksichtigt, so gilt dies auch für die SRDP. Relevante Hilfestellungen, die im Schulalltag zum Einsatz kamen, sind auch bei der SRDP anzuwenden. Es ist grundsätzlich kein gesondertes (neues) Gutachten für die SRDP nötig; ein solches kann aber im Zweifelsfall eingefordert werden" (vgl. BMBWF - I/2 (Schulpsychologie-Bildungsberatung, 2021, S. 6).
- S. Rundschreiben Nr. 24/2021: Gutachten für die Berufsreifeprüfung (BRP) bzw. Externistenreifeprüfung "Bei einer Prüfungskandidatin bzw. einem Prüfungskandidaten mit einer Lese-/Rechtschreibstörung können die Rahmenbedingungen bei der BRP bzw. Externistenreifeprüfung angepasst werden. Ein klinisch-psychologisches Gutachten über das Vorliegen der Lese- und Rechtschreibstörung nach ICD-10- bzw. AWMF-S3-Leitlinie ist beizubringen. Über die Anpassungen im organisatorischen Ablauf und in der Durchführung der abschließenden Prüfung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende" (vgl. BMBWF I/2 (Schulpsychologie-Bildungsberatung, 2021, S. 6).
- S. Rundschreiben Nr. 11/2021: "Wurde im Schulalltag eine Beeinträchtigung, die geeignet ist, Prüfungsergebnisse zu beeinflussen, festgestellt und entsprechend berücksichtigt, so gilt dies auch für die abschließenden Prüfungen. Relevante Hilfestellungen, die im Schulalltag zum Einsatz kamen, sind auch bei den abschließenden Prüfungen anzuwenden. Bei Kandidatinnen und Kandidaten der BRP,



Externistenreifeprüfung bzw. Externistenreife- und Diplomprüfung kann eine derartige Beeinträchtigung im Schulalltag nicht festgestellt und berücksichtigt werden. Wünscht eine Prüfungskandidatin/ein Prüfungskandidat aufgrund einer Beeinträchtigung die Anpassung der Rahmenbedingungen bei der BRP, so ist im Zweifelsfall ein entsprechendes Gutachten zu erbringen. Gutachten müssen immer von Personen bzw. Institutionen ausgestellt werden, die dafür fachlich zuständig sind (z.B. entsprechende Fachärztinnen und Fachärzte, klinische Psychologinnen und Psychologen) (vgl. BMBWF - I/6 (Allgemein bildende höhere Schulen), 2021, S. 2).

Im Rundschreiben Nr. 21/2021 werden als spezifische Empfehlungen bei Lese-/ Rechtschreibschwierigkeiten genannt:

- "individuelle Verlängerung der Arbeitszeit
- Arbeit am Computer: vorgesehen sind ein Textverarbeitungsprogramm, die Nutzung einer elektronischen Korrekturhilfe und ein elektronisches Wörterbuch
- Hörverstehen: Pausieren/Unterbrechen der Audiodateien (auch selbstgesteuert) 1-2 zusätzliche Hörphasen" (vgl. BMBWF - I/6 (Allgemein bildende höhere Schulen), 2021, S. 6)

13. Brauche ich für die Berücksichtigung der Lese-/ Rechtschreib-Schwierigkeiten ein Gutachten?

Um Schüler/innen mit Lese-/ Rechtschreib-Schwierigkeiten im schulischen Setting unterstützen zu können braucht es per se kein Gutachten.

S. Rundschreiben 24/2021: "Im schulischen Kontext werden die Fördermaßnahmen nicht auf Kinder und Jugendliche mit klinisch-psychologischer Diagnose eingegrenzt, sondern alle Schülerinnen und Schüler mit Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten werden in entsprechende Fördermaßnahmen im Rahmen des Unterrichts eingebunden" (vgl. BMBWF - I/2 (Schulpsychologie-Bildungsberatung, 2021, S. 2).

Die externe Expertise einer pädagogischen Diagnostik (z. B. durch eine/n BALDT Therapeut/in) oder einer klinisch-psychologischen Diagnostik (z. B. durch eine/n klinische/n Psycholog/in, eine (Fach-)Ärztin/einen Arzt), kann die individuelle Förderung in der Schule unterstützen.



14. Muss bzw. wie muss ich die Rechtschreibung bei einer Schularbeit (schriftlichen Leistungserbringung) berücksichtigen? Darf eine Schularbeit aufgrund der Rechtschreibung negativ beurteilt werden? Muss eine Schularbeit bei Vorliegen eines Gutachtens automatisch positiv beurteilt werden?

Grundsätzlich bedeutet das Vorliegen eines Gutachtens nicht (auch dann nicht, wenn es klinisch-psychologisch ist), dass eine Schularbeit oder Note in der Schulnachricht/im Jahreszeugnis oder Abschlusszeugnis automatisch positiv zu beurteilen ist, da Lerninhalte aus Deutsch/lebenden Fremdsprachen/Latein/Griechisch nicht nur aus dem Lesen und der Schreibrichtigkeit bestehen.

Entsprechend der Leistungsbeurteilungsverordnung BGBI. Nr. 371/1974 § 16 Fachliche Aspekte für die Beurteilung von Schularbeiten ergeben sich für eine Schularbeit in den jeweiligen Fächern folgende Kriterien, die gleichermaßen zu bewerten sind (d. h. die Rechtschreibrichtigkeit übertrifft nicht andere Anteile der Schularbeit; hat aber auch keinen geringeren Wert):

1. in der	2. in den lebenden	3. in Latein und Griechisch		
Unterrichtssprache	Fremdsprachen			
a) Inhalt, wobei	a) idiomatische	a) im Anfangsunterricht		
entsprechend der	Ausdrucksweise,	aa) Sinnerfassung,		
Themenstellung	b) grammatische	bb) sprachliche		
Beobachtungsfähigkeit,	Korrektheit,	Gestaltung der		
Gedankenrichtigkeit,	c) Wortschatz,	Übersetzung,		
Sachlichkeit,	d) Inhalt, wobei	cc) Vokabelkenntnisse,		
Themenbehandlung,	entsprechend der	dd) Beherrschung der		
Aufbau, Ordnung und	Themenstellung	Formenlehre,		
Fantasie zu	sachliche Richtigkeit,	ee) Beherrschung der		
berücksichtigen sind,	Abfolge der Gedanken,	Syntax,		
b) Ausdruck,	Aufbau, angeführte	ff) Vollständigkeit,		
c) Sprachrichtigkeit,	Tatsachen und	b) in einer späteren		
d) Schreibrichtigkeit	Überlegungen zu	Lernstufe neben lit. a		
	berücksichtigen sind,	sublit. aa bis ff:		
	e) Schreibrichtigkeit,	Interpretation		
	f) Angemessenheit des			
	Ausdruckes und Stil,			



g) Einhaltung besonderer	
Formvorschriften	

Entsprechend des Rundschreibens Nr. 24/2021 ergibt sich auch:

- Die Schreibrichtigkeit darf keinesfalls die einzige Grundlage der Leistungsbeurteilung sein.
- Verstöße im Bereich der Rechtschreibung (sowie der Grammatik) sind Fehlerkategorien zuzuordnen. Identische Fehler sind dabei nur einmal zu werten (§ 15 Abs. 3 LBVO).
- Rechtschreibfehler können bei der Leistungsbeurteilung im Unterrichtsgegenstand Deutsch bzw. in Fremdsprachen ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben (vgl. (BMBWF - I/2 (Schulpsychologie-Bildungsberatung, 2021, S. 4-5).

Hilfreich zeigt sich die Berücksichtigung der Rechtschreibfehler in Fehlerkategorien, wie z. B.:

Groß-	Schärf-	Dehnung	S	v/f,	Morphem-	Fremd-/	Getrennt /	Lautliche
schreib-	ung			z/ts,	fehler	Lehn-	zusammen	Fehler
ung				x/ks		wörter		
Beim gehen	Muter	faren	Strase	Wase	Bletter	Hirachie	Ge trennt	Bid
geschick	Bäker	Schahden						
	dencken							
	Billd							

Zusammenfassend: Wenn die Summe aller Teilbereiche der Schularbeit negativ zu beurteilen ist, kann auch bei Vorliegen eines Gutachtens eine Schularbeit negativ sein (unter z. B. der Berücksichtigung von Fehlerkategorien...).

Für Schüler/innen, die von Lese-/ Rechtschreib-Schwierigkeiten betroffen sind, und deren ist die offene Kommunikation Eltern klare, und Transparenz eines (z. B. schulstandortübergreifenden Konzepts bei Schularbeiten die Rechtschreibfehler in Kategorien berücksichtigt oder zum Teil berücksichtigt oder gar nicht berücksichtigt) eine hilfreiche Möglichkeit in ihrer Problematik verstanden zu werden. Einigung bedarf es für eine negative Rechtschreibnote bei der Anzahl der negativen Bereiche. Hierzu gibt es keine allgemein gültige Vorgabe und braucht schulintern Konsens.



15. Kann ich ein Kind mit LRS aufgrund von vier negativen Schularbeiten und "negativen" Diktaten negativ setzen, auch wenn bei den Schularbeiten der Inhalt manchmal negativ war? Wie "gut" muss die Mitarbeit, müssen die Hausübungen, die Grammatikwiederholungen etc. sein, um das Kind positiv zu setzen? Wenn der Rest durchschnittlich erledigt wird, die Schularbeiten und Diktate aber aufgrund der Rechtschreibung negativ sind, reicht das noch aus?

Entsprechend der Leistungsbeurteilungsverordnung BGBI. Nr. 371/1974 § 3ff Formen der Leistungsfeststellung ergeben in den jeweiligen Fächern folgende Kriterien für die Leistungsfeststellung, die gleichermaßen zu bewerten sind (d. h. die Rechtschreibrichtigkeit übertrifft nicht andere Anteile; hat aber auch keinen geringeren Wert):

- (1) Der Leistungsfeststellung zum Zweck der Leistungsbeurteilung dienen:
 - a) die Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht,
 - b) besondere mündliche Leistungsfeststellungen aa) mündliche Prüfungen,
 - bb) mündliche Übungen,
 - c) besondere schriftliche Leistungsfeststellungen aa) Schularbeiten,
 - bb) schriftliche Überprüfungen (Tests, Diktate),
 - d) besondere praktische Leistungsfeststellungen,
 - e) besondere graphische Leistungsfeststellungen.
- (2) Die Einbeziehung praktischer und graphischer Arbeitsformen, zB die Arbeit am Computer oder projektorientierte Arbeit in mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen ist zulässig. Bei praktischen Leistungsfeststellungen ist die Einbeziehung mündlicher, schriftlicher, praktischer und graphischer Arbeitsformen zulässig.
- (3) Die unter Abs. 1 lit. c genannten Formen der Leistungsfeststellung dürfen nie für sich allein oder gemeinsam die alleinige Grundlage einer Semester- bzw. Jahresbeurteilung sein (Bundesministerium für Finanzen, Leistungsbeurteilungsverordnung § 3 Formen der Leistungsfeststellung, 2015).

Selbst wenn ein Gutachten vorliegt, kann die Leistung in der Schulnachricht/im Jahreszeugnis negativ beurteilt werden, wenn überwiegend/alle Teilbereiche der Lernziele mit Nicht genügend zu beurteilen sind. Sind hingegen nur alle Schularbeiten und Diktate (unter Einhaltung der Kriterien für die Schularbeit usw. s. o.) negativ beurteilbar und die anderen Kompetenzen dem Lehrplan der Schulstufe entsprechend, kann keine



negative Gesamtnote erzielt werden (vgl. BMBWF - I/2 (Schulpsychologie-Bildungsberatung, 2021, S. 3-4).

Um Missverständnissen vorzubeugen kann ein schuleigenes Konzept der Gewichtung der Anteile von schriftlicher und mündlicher Leistung helfen. Die Beschreibung, welche Aufgaben zu den schriftlichen/mündlichen Leistungen zählen, wie hoch der Anteil an der Gesamtbenotung ist, kann vorbeugend wirken. In den Vordergrund zu setzten wie Sie als Schule Gewichtungen/Bewertungen legen und nicht wie viel (gut/noch mehr als andere) muss das Kind für seine Lese- Rechtschreib-Schwierigkeiten kompensieren kann Entlastung sowohl für Sie als Schule als auch Kind und Eltern bringen. Zu bedenken ist auch, dass Schularbeiten und Diktate nur Momentaufnahmen einer Leistung darstellen können und die über das Semester/Schuljahr erbrachten insgesamten Leistungen vielfältiger und weniger von der Lese-/ Rechtschreib-Störung belastet sein können.

- 16. Welche Kompensationsmöglichkeiten für die Lese-/ Rechtschreib-Störung können bei Vorliegen eines Gutachtens auch als Einzelfalllösung herangezogen werden? Wenn die Schularbeit am PC geschrieben wird: Muss man die Fehler trotzdem kategorisieren?
 - Zeitzuschlag Bitte bedenken Sie, dass dies nicht jedem Kind gleichermaßen hilft > hilfreicher kann sein: Reduktion des Umfangs (festlegen im Schulstandortkonzept)
 - Zeitgemäße Hilfsmittel sind erlaubt (auch Rechtschreibkorrektur im Textverarbeitungsprogramm) – Bitte bedenken Sie, dass das Tippen am PC nicht für alle Schüler/innen hilfreich sein muss (z. B. fehlendes 10-Finger-System); Werden Schularbeiten am PC geschrieben, empfiehlt sich die Kategorisierung der Rechtschreibfehler genauso wie bei handgeschriebenen Dokumenten.
 - "Rechtschreibfehler, die auf einer Lese-/Rechtschreibstörung basieren, können bei der Leistungsbeurteilung im Unterrichtsgegenstand Deutsch bzw. in Fremdsprachen ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben." Leistungsbeurteilung – LRS-Störung -Viel Spielraum für die Lehrperson - Bedachtnahme auf den erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges (vgl. BMBWF - I/2 (Schulpsychologie-Bildungsberatung, 2021, S. 5)

Hervorzuheben ist, dass die Unterstützungsmöglichkeiten nach pädagogischem Ermessen eingesetzt werden können, sodass der Spielraum der Anwendung entsprechend der gesetzlichen Rahmendbedingungen zur Ausschöpfung aller



individuellen Fördermöglichkeiten breitgefächert ist. Dadurch können Schulart, Schulstufe, Eigenmotivation und Potential des Schulkindes besser berücksichtigt werden.

17. Wie argumentiert man gegenüber denen, die auch schwach sind, aber nicht in dieses Schema fallen, dass sie sehr wohl negativ gesetzt werden können?

Durch das Erstellen des Schulstandortkonzepts haben sie eine gemeinsame Gesprächsund Verständnisgrundlage für sich als Schule und die Eltern.



18. Abkürzungsverzeichnis

BALDT Berufsverband Akademischer Legasthenie-Dyskalkulie-TherapeutInnen

www.lrs-therapeuten.org

BRP Berufsreifeprüfung

bzw. beziehungsweise

d. h. das heißt etc. et cetera

idgF in der geltenden Fassung

LBVO Leistungsbeurteilungsverordnung LRS Lese-/ Rechtschreibschwierigkeiten

Nr. Nummer

o. a. oben angeführten

s./S. siehe

SchUG Schulunterrichtsgesetz

s. o. siehe oben

sR(D)P standardisierten Reifeprüfung

u. a. unter anderem/unter anderm, unter anderen/unter andern

usw. und so weitervgl. vergleichez. B. zum Beispiel



19. Quellen- und Literaturverzeichnis

Alle Links zu und/oder Dokumente von den o. a. Quellen wurden abgerufen am 17. Oktober 2022.

- BALDT (Hrsg.). (17. 10 2022). Berufsverband Akademischer Legasthenie-Dyskalkulie-TherapeutInnen. Abgerufen am 17. 10 2022 von BALDT/Leitbild: https://lrstherapeuten.org/beratung-service/leitbild/
- BALDT (Hrsg.). (17. 10 2022). Berufsverband Akademischer Legasthenie-Dyskalkulie-TherapeutInnen. Abgerufen am 17. 10 2022 von BALDT/Beratung & Service/Erlässe: https://lrs-therapeuten.org/beratung-service/erlaesse/
- BMBWF I/2 (Schulpsychologie-Bildungsberatung, G. (Hrsg.). (20. 10 2021). Rundschreiben Nr. 24/2021. Abgerufen am 17. 10 2022 von Schulpsychologie-Bildungsberatung: https://www.schulpsychologie.at/lernen-lernerfolg/lese-rechtschreibschwaeche
- BMBWF I/6 (Allgemein bildende höhere Schulen) (Hrsg.). (14. 4 2021). Rundschreiben Nr. 11/2021. Abgerufen am 17. 10 2022 von Schulpsychologie-Bildungsberatung: https://www.schulpsychologie.at/lernen-lernerfolg/leserechtschreibschwaeche/leistungsbeurteilung
- BMUKK_Bundesministerium für Unterricht, K. (Hrsg.). (17. 10 2022). Gesamte Rechtsvorschrift für Prüfungsordnung AHS. Abgerufen am 17. 10 2022 von Rechtsinformationssystem des **Bundes:** https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnumm
- Bundesministerium für Bildung, W. (Hrsg.). (2017). Evidenzbasierte LRS-Förderung. Abgerufen am 17. 10 2022 von Schulpsychologie-Bildugnsberatung: https://www.schulpsychologie.at/lernen-lernerfolg/lese-rechtschreibschwaeche
- Bundesministerium für Bildung, W. (Hrsg.). (2022). Der schulische Umgang mit der Lese-Rechtschreib-Schwäche - Eine Handreichung. Abgerufen am 17. 10 2022 von Schulpsychologie-Bildungsberatung: https://www.schulpsychologie.at/lernenlernerfolg/lese-rechtschreibschwaeche
- Bundesministerium für Bildung, W. (Hrsg.). (17. 10 2022).

Fragen der Leistungsbeurteilung bei Lese-

/ Rechtschreibschwierigkeiten - Leistungsbeurteilung Zentralmatura, Fragen der Leistungsbeurteilung bei Lese-/ Rechtschreibschwierigkeiten - Leistungsbeurteilung Zentralmatura. Abgerufen am 17. 10 2022 von Schulpsychologie-Bildungsberatung: https://www.schulpsychologie.at/lernen-lernerfolg/leserechtschreibschwaeche/leistungsbeurteilung

Bundesministerium für Finanzen (Hrsg.). (24. 06 1974). Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen (Leistungsbeurteilungsverordnung). Abgerufen am 17. 10 2022 von Rechtsinformationssystem des Bundes:

er=20007845

Leitgedanken für den Umgang mit

Lese-/Rechtschreibstörung und

Lese-/Rechtschreibschwäche am Schulstandort



https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009375

- Bundesministerium für Finanzen (Hrsg.). (01. 09 2012). Leistungsbeurteilungsverordnung § 14 Beurteilungsstufen (Noten).
 - doi:https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1974/371/P14/NOR40140159
- Bundesministerium für Finanzen (Hrsg.). (06. 11 2015). Leistungsbeurteilungsverordnung § 20 Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe bzw. für ein Semester. doi:https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1974/371/P20/NOR40171200
- Bundesministerium für Finanzen (Hrsg.). (06. 11 2015). Leistungsbeurteilungsverordnung § 3 Formen der Leistungsfeststellung. doi:https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1974/371/P3/NOR12119630
- Bundesministerium für Finanzen (Hrsg.). (06. 11 2015). Leistungsbeuteilungsverordnung § 2 Leistungsfeststellung Allgemeine Bestimmungen betreffend die Leistungsfeststellung. doi:https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1974/371/P2/NOR12119629
- Bundesministerium für Finanzen (Hrsg.). (23. 12 2016). Gesamte Rechtsvorschrift für Leistungsbeurteilungsverordnung §15 Besondere Bestimmungen über die Leistungsbeurteilung bei den schriftlichen Leistungsfeststellungen. Abgerufen am 17. 10 2022 von Rechtsinformationssystem des Bundes:
 - https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009375&FassungVom=2018-03-
 - 13&Artikel=&Paragraf=15&Anlage=&Uebergangsrecht=
- Bundesministerium für Finanzen (Hrsg.). (06. 11 2018). Leistungsbeurteilungsverordnung § 16 Fachliche Aspekte für die Beurteilung von Schularbeiten. doi:https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1974/371/P16/NOR12119643
- Bundesministerium für Finanzen (Hrsg.). (16. 06 2020). Leistungsbeurteilungsverordnung § 11 Leistungsbeurteilung Grundsätze der Leistungsbeurteilung.

 doi:https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1974/371/P11/NOR40189089
- Bundesministerium für Finanzen (Hrsg.). (22. 01 2021). Schulunterrichtsgesetz § 38 Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung.
 - doi:https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1986/472/P38/NOR40185149
- Bundesministerium für Finanzen (Hrsg.). (17. 10 2022). *Gesamte Rechtsvorschrift für Prüfungsordnung BMHS.* Abgerufen am 17. 10 2022 von Rechtsinformationssystem des Bundes:
 - https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007846
- Bundesministerium für Finanzen (Hrsg.). (17. 10 2022). Gesamte Rechtsvorschrift für Schulunterrichtsgesetz. Abgerufen am 17. 10 2022 von Rechtsinformationssystem des Bundes:
 - https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009600



Bundesministerium für Finanzen (Hrsg.). (03. 01 2022). Schulunterrichtsgesetz - § 18
Leistungsbeurteilung. doi:https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1986/472/P18/NOR40240072
Bundesministerium für Finanzen (Hrsg.). (01. 09 2022). Schulunterrichtsgesetz - § 20
Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe.
doi:https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1986/472/P20/NOR40245002